

Aktenzeichen: 5 AS 18/95
Bundesarbeitsgericht 5. Senat

Beschluß vom 17. Juli 1995
- 5 AS 18/95 -

I. Arbeitsgericht
Hamm

Beschluß vom 22. Mai 1995
- 4 Ca 458/95 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Bestimmung des zuständigen Gerichts

Gesetz:

ZPO § 36 Nr. 3; EuGVÜ Art. 6 Nr. 1

Leitsätze:

k e i n e

Hinweise des Senats:

Bestimmung des zuständigen Gerichts bei einer Kündigungsschutzklage gegen mehrere, an verschiedenen Orten im Inland und im Ausland ansässige Beklagte



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AS 18/95

4 Ca 458/95 Hamm

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.



hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 17. Juli 1995
beschlossen:

Der Antrag auf Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Nr. 3 ZPO wird zurückgewiesen.

G r ü n d e :

I. Der Kläger hatte einen Anstellungsvertrag mit der in Bad Homburg/Taunus ansässigen Beklagten zu 1) geschlossen. Ab 1. Juli 1991 übte er gleichzeitig, ab 1. Oktober 1991 ausschließlich die



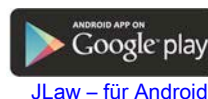
Tätigkeit eines Geschäftsführer der Beklagten zu 3) und damit die Geschäftsführung auch der Beklagten zu 2) aus. Die Beklagte zu 3) ist persönlich haftende Gesellschafterin der Beklagten zu 2). Die Beklagte zu 4) ist Inhaberin sämtlicher Kommanditanteile der Beklagten zu 2), ihrerseits ist sie Tochtergesellschaft eines gleichlautenden englischen Unternehmens, daß seinerseits Tochtergesellschaft der Beklagten zu 5) ist. Die Beklagte zu 1) ist ebenfalls eine Tochtergesellschaft der Beklagten zu 5). Im August 1991 beschloß die Beklagte zu 1), den Kläger von seinen Aufgaben als ihr Marketing-Manager in Bad Homburg zu entbinden und ihn nur noch als General-Manager bei "Wedra" einzusetzen. Wedra ist das Firmenlogo der Beklagten zu 2) oder auch der Beklagten zu 3). Im Dezember 1992 erhielt der Kläger eine Versorgungszusage der Beklagten zu 3); seit 1993 erhielt er von der Beklagten zu 3) auch seine Bezüge.

Die Beklagte zu 5) schrieb dem Kläger mit Datum vom 27. Februar 1995 folgendes:

"Wir beziehen uns auf Ihre bisherige Tätigkeit für die Bekaert-Gruppe.

In eigenem Namen, dem der TWIL Deutschland GmbH sowie Bubbs Beheer B.V. widerrufen wir hiermit jedwede Bestellung als Geschäftsführer und kündigen fristlos jedwedes Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis für und mit einer unserer Tochtergesellschaften. Sie sind mit sofortiger Wirkung von allen ihren Funktionen innerhalb der Bekaert-Gruppe entbunden. Ihre Abberufung als Geschäftsführer ist in die Wege geleitet. Sie sind nicht mehr berechtigt, für irgendeine Gesellschaft der Bekaert-Gruppe tätig zu werden.

Eine sofortige Trennung ist unvermeidlich, weil ..."



Mit seiner Klageschrift vom 3. März 1995 hat der Kläger vor dem Arbeitsgericht Hamm gegen alle fünf Beklagten Kündigungsschutzklage erhoben. In der Klageschrift hat er folgenden Antrag angekündigt:

"festzustellen, daß die von der Beklagten zu 5) im eigenen Namen und im Namen ihrer Tochtergesellschaften erklärte Kündigung vom 27. Februar 1995 unwirksam ist."

Der Kläger meint, für den Rechtsstreit gegen alle fünf Beklagten sei das Arbeitsgericht Hamm, in dessen Bezirk die Beklagten zu 2), 3) und 4) ihren Sitz hätten, örtlich zuständig. Er habe seit Herbst 1991 seine Tätigkeit im wesentlichen als Geschäftsführer für die in Werl ansässigen Beklagten zu 2) und 3) auszuführen gehabt. Er hat beantragt,

das Arbeitsgericht Hamm als zuständiges Gericht für die Klagen für sämtliche Beklagte zu bestimmen.

Die Beklagten zu 1) - 5) sind dem Klagevortrag entgegengetreten. Sie halten das Arbeitsgericht Hamm für unzuständig. Hinsichtlich der Beklagten zu 1) sei es örtlich unzuständig. Soweit der Kläger Dienstleistungen in Werl erbracht habe, habe er diese ausschließlich für die Beklagte zu 3) erbracht. Für die Klage gegen die Beklagten zu 2) - 4) sei das angerufene Gericht sachlich nicht zuständig. Zwischen dem Kläger und der Beklagten zu 2) und 4) habe niemals ein Arbeitsverhältnis bestanden. Für Streitigkeiten zwischen dem Kläger und der Beklagten zu 3) im Zusammenhang mit der Beendigung des Anstellungsverhältnisses als Geschäfts-



führer sei das Landgericht Arnsberg zuständig. Für die Klage gegen die Beklagte zu 5) sei das Arbeitsgericht Hamm weder örtlich noch sachlich zuständig.

II. Der Antrag auf Bestimmung des zuständigen Gerichts nach § 36 Abs. 3 ZPO war als unzulässig zurückzuweisen. Das Bestimmungsverfahren nach § 36 Nr. 3 ZPO ist nur für den Fall vorgesehen, daß ein gemeinsamer besonderer Gerichtsstand, insbesondere der Gerichtsstand des Erfüllungsortes, nicht begründet ist (statt vieler: Stein/Jonas, ZPO, 21. Aufl., Band 1 § 36 Rz 11, m.w.N.).

1. Hinsichtlich der Beklagten zu 1) - 4) ergibt sich - ausgehend vom Vortrag des Klägers - ein gemeinsamer Gerichtsstand des Erfüllungsortes nach § 29 ZPO. Der Kläger war nach seiner Darstellung als Arbeitnehmer der in Bad Homburg/Taunus ansässigen Beklagten zu 1) ab Herbst 1991 ausschließlich geschäftsführend für die in Werl ansässigen Konzernunternehmen der Beklagten zu 5) tätig. Soweit die Beklagten zu 2), 3) und 4) den Weg zu den Gerichten für Arbeitssachen für nicht gegeben erachten, übersehen sie, daß der Kläger gegen alle 5 und damit auch diese drei Beklagten wegen derselben Kündigung Kündigungsschutzklage erhoben hat und daß das Kündigungsschreiben der Beklagten zu 5) zwanglos dahin zu verstehen ist, daß es auch für die Beklagten zu 2), 3) und 4) gelten solle. Insoweit ist zumindest der Gerichtsstand kraft Sachzusammenhanges (§ 2 Abs. 3 ArbGG) gegeben. Dagegen ist die Entbindung des Klägers von seiner Organstellung als Geschäftsführer nicht Gegenstand des vorliegenden Rechtsstreits.



2. Auch hinsichtlich der in Belgien ansässigen Beklagten zu 5) ist der Antrag auf Bestimmung des Gerichts nach § 36 Nr. 3 ZPO nicht zulässig. Sollen ein außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in einem anderen Vertragsstaat des europäischen Zuständigkeitsabkommens (EuGVÜ) wohnhafter Beklagter und ein im Inland wohnhafter Beklagter als Streitgenossen verklagt werden, so besteht für beide gemäß Art. 6 Nr. 1 EuGVÜ ein gemeinsamer Gerichtsstand am Wohnsitz des im Inland ansässigen Beklagten; § 36 Nr. 3 ZPO ist insoweit nicht anwendbar (Stein/Jonas, aaO, § 36 ZPO Rz 13, m.w.N.). Entsprechendes gilt für den Sitz von Unternehmen. Diese Voraussetzungen liegen hier insoweit vor, als die Klage auch gerichtet ist gegen die im Bezirk des Arbeitsgerichts Hamm, nämlich in Werl ansässigen Beklagten zu 2), 3) und 4).

Insgesamt ergibt sich daher aus dem Klagevortrag die Zuständigkeit des Arbeitsgerichts Hamm. Der Bestimmung eines von mehreren zuständigen Gerichten nach § 36 Nr. 3 ZPO bedarf es nicht.

Griebeling

Schliemann

Reinecke



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

